

TE Lvwg Erkenntnis 2016/1/27 VGW-041/036/12216/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2016

Entscheidungsdatum

27.01.2016

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §3 Abs1

AuslBG §28 Abs1 Z1

1. AuslBG § 3 heute
 2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
 14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
 17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
-
1. AuslBG § 28 heute
 2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
 4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fritz über die Beschwerde der Finanzpolizei Wien, ..., gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 13.08.2015, Zl. MBA ... - S 23923/15, betreffend Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, nach am 05.01.2016 durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwGVG wird der nur gegen Strafhöhe gerichteten Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe von 1.600,-- Euro auf 2.000,-- Euro (die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe bleibt mit 1 Tag und 13 Stunden unverändert aufreht) hinaufgesetzt wird. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der nur gegen Strafhöhe gerichteten Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe von 1.600,-- Euro auf 2.000,-- Euro (die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe bleibt mit 1 Tag und 13 Stunden unverändert aufreht) hinaufgesetzt wird.

Die angewendete Strafnorm lautet richtig: § 28 Abs. 1 Z. 1 zweiter Strafsatz Ausländerbeschäftigungsgesetz idF gemäß BGBl I Nr. 72/2013. Die angewendete Strafnorm lautet richtig: Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, zweiter Strafsatz Ausländerbeschäftigungsgesetz in der Fassung gemäß Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,.

Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens bei der belangten Behörde beträgt daher gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG 200,-- Euro. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens bei der belangten Behörde beträgt daher gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG 200,-- Euro.

Herrn T. S. wird kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorgeschrieben.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 13.08.2015 wurde Herr T. S. schuldig erkannt, er habe als Gewerbeinhaber – berechtigt zur Ausübung des Gewerbes: „Gastgewerbe in der Betriebsart Imbissstube“ – mit Standort in Wien, K.-gasse, zu verantworten, entgegen § 3 AuslBG von 16.03.2015 bis 09.04.2015 in Wien K.-gasse, den Ausländer Z., geboren 1967, staatenlos, mit dem Saubermachen der Backstube und Hilfeleistungen beim Backen beschäftigt zu haben, obwohl für diesen Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen bzw. Bestätigungen ausgestellt gewesen seien. Herr T. S. habe dadurch § 28 Abs. 1 Z. 1 lit.a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) BGBl Nr. 218/1975 idF BGBl I Nr. 72 /2013 in Verbindung mit § 3 AuslBG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über Herrn T. S. gemäß § 28 Abs. 1

Z. 1 lit.a erster Strafsatz AuslBG eine Geldstrafe von 1.600,-- Euro, falls diese uneinbringlich sei, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurden die von Herrn T. S. zu ersetzenden Verfahrenskosten mit 160,-- Euro bestimmt. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 13.08.2015 wurde Herr T. S. schuldig erkannt, er habe als Gewerbeinhaber – berechtigt zur Ausübung des Gewerbes: „Gastgewerbe in der Betriebsart Imbissstube“ – mit Standort in Wien, K.-gasse, zu verantworten, entgegen Paragraph 3, AuslBG von 16.03.2015 bis 09.04.2015 in Wien K.-gasse, den Ausländer Z., geboren 1967, staatenlos, mit dem Saubermachen der Backstube und Hilfeleistungen beim Backen beschäftigt zu haben, obwohl für diesen Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen bzw. Bestätigungen ausgestellt gewesen seien. Herr T. S. habe dadurch Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013, in Verbindung mit Paragraph 3, AuslBG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über Herrn T. S. gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, erster Strafsatz AuslBG eine Geldstrafe von 1.600,-- Euro, falls diese uneinbringlich sei, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurden die von Herrn T. S. zu ersetzenden Verfahrenskosten mit 160,-- Euro bestimmt.

Zur (im Beschwerdeverfahren relevanten) Bemessung der Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, der objektive Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden seien im vorliegenden Fall durchschnittlich. Bei der Strafbemessung sei die Unbescholtenheit mildernd gewertet worden, erschwerend sei kein Umstand gewesen. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten habe Herr T. S. der Behörde nicht bekannt gegeben. Es seien mangels Angaben durchschnittliche Werte angenommen worden, da sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergeben hätten. Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe sei die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Gegen dieses Straferkenntnis (und zwar ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe) erhob die Finanzpolizei ... Beschwerde. Es wurde vorgebracht, die belangte Behörde habe den ersten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG angewendet. Der Beschuldigte sei jedoch bereits am 17.10.2014 bei einer Kontrolle betreten worden, wie er die serbische Staatsbürgerin A. im Zeitraum von 23.10.2014 bis 17.10.2014 ohne die erforderlichen arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen beschäftigt gehabt habe. Mit Straferkenntnis zur Zl. MBA ... - S 46625/14 vom 27.02.2015 sei über den Beschuldigten eine Geldstrafe verhängt worden. Dieses Straferkenntnis sei mit 08.04.2015 rechtskräftig geworden. Die der vorliegenden Beschwerde zugrunde liegende Straftat sei von 16.03.2015 bis 09.04.2015 begangen worden, sodass zumindest zwei Tage innerhalb des Zeitpunkts der Entstehung der Rechtskraft aus dem Vorverfahren liegen. Es handle sich daher nunmehr um eine Wiederholungstat und wäre der zweite Strafsatz anzuwenden gewesen. Gegen dieses Straferkenntnis (und zwar ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe) erhob die Finanzpolizei ... Beschwerde. Es wurde vorgebracht, die belangte Behörde habe den ersten Strafsatz des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG angewendet. Der Beschuldigte sei jedoch bereits am 17.10.2014 bei einer Kontrolle betreten worden, wie er die serbische Staatsbürgerin A. im Zeitraum von 23.10.2014 bis 17.10.2014 ohne die erforderlichen arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen beschäftigt gehabt habe. Mit Straferkenntnis zur Zl. MBA ... - S 46625/14 vom 27.02.2015 sei über den Beschuldigten eine Geldstrafe verhängt worden. Dieses Straferkenntnis sei mit 08.04.2015 rechtskräftig geworden. Die der vorliegenden Beschwerde zugrunde liegende Straftat sei von 16.03.2015 bis 09.04.2015 begangen worden, sodass zumindest zwei Tage innerhalb des Zeitpunkts der Entstehung der Rechtskraft aus dem Vorverfahren liegen. Es handle sich daher nunmehr um eine Wiederholungstat und wäre der zweite Strafsatz anzuwenden gewesen.

Die belangte Behörde legte diese Beschwerde samt den Verwaltungsstrafakten dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung mit dem Bemerkung vor, dass die einschlägige Vorstrafe erst am 08.04.2015 in Rechtskraft erwachsen sei und somit im System, welches nur „zum Tatzeitpunkt“ rechtskräftige Vorstrafen aufzeige, nicht aufscheine. Überdies liege der überwiegende Teil des Tatzeitraumes sowie die tatsächliche Einstellung des Arbeitnehmers vor Rechtskraft der Vorstrafe. Überdies handle es sich um ein fortgesetztes Delikt, das bezüglich des Tatzeitraumes nicht teilbar sei. Die belangte Behörde sei daher vom Fehlen einschlägiger Vorstrafen ausgegangen.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 05.01.2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der Frau W. als Vertreterin der Finanzpolizei Wien, ... teilnahm (Herr T. S. ist zur Verhandlung nicht erschienen).

Die Vertreterin der Finanzpolizei beantragte eine entsprechende Erhöhung der Strafe, weil der zweite Strafsatz anzuwenden sei. Die anwesende Partei verzichtete auf die mündliche Verkündung der Entscheidung.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Das Verwaltungsgericht Wien hat somit nur den Ausspruch über die verhängte Strafe zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG, in der Fassung gemäß BGBl. I Nr. 72/2013, darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltswilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG, in der Fassung gemäß Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,, darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltswilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (Paragraph 4 c,) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG, in der Fassung gemäß BGBl. I Nr. 72/2013, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltswilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro. Nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG, in der Fassung gemäß Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen Paragraph 3, einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltswilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (Paragraph 4 c,) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Gebot des § 3 Abs. 1 AuslBG, einen ausländischen Arbeitnehmer ohne behördliche Bewilligung nicht zu beschäftigen, dient dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes und dem Schutz der inländischen Arbeitnehmer (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 2.12.1993, Zl. 93/09/0186). Der objektive Unrechtsgehalt der angelasteten Tat kann daher nicht als gering gewertet werden, weil die illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften auf gesamtwirtschaftlicher Ebene (vor allem durch den Entfall von Steuern, Abgaben und Beiträgen zu den Systemen der sozialen Sicherheit) zu schweren volkswirtschaftlichen Schäden und - zusätzlich - zu einer Wettbewerbsverzerrung führt (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 21.4.1994, Zl. 93/09/0423, mit weiteren Judikaturhinweisen). Das Gebot des Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG, einen ausländischen Arbeitnehmer ohne behördliche Bewilligung nicht zu beschäftigen, dient dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes und dem Schutz der inländischen Arbeitnehmer vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 2.12.1993, Zl. 93/09/0186). Der objektive Unrechtsgehalt der angelasteten Tat kann daher nicht als gering gewertet werden, weil die illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften auf gesamtwirtschaftlicher Ebene (vor allem durch den Entfall von Steuern, Abgaben und Beiträgen zu den Systemen der sozialen Sicherheit) zu schweren volkswirtschaftlichen Schäden und - zusätzlich - zu einer Wettbewerbsverzerrung führt vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 21.4.1994, Zl. 93/09/0423, mit weiteren Judikaturhinweisen).

Das Verschulden des Herrn T. S. konnte nicht als gering eingestuft werden, da weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z. 4 iVm § 45 Abs. 1 Schlusssatz VStG idF gemäßBGBI. I Nr. 33/2013 (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Abs. 1 VStG) kam im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten nicht als gering angesehen werden konnten. Das tatbildmäßige Verhalten des Herrn T. S. blieb nämlich keinesfalls erheblich hinter dem in der gegenständlichen Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Ein Vorgehen nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Schlusssatz VStG in der Fassung gemäß Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Paragraph 21, Absatz eins, VStG) kam im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten nicht als gering angesehen werden konnten. Das tatbildmäßige Verhalten des Herrn T. S. blieb nämlich keinesfalls erheblich hinter dem in der gegenständlichen Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Was die Strafzumessung betrifft, hat die belangte Behörde unrichtigerweise den ersten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG angewendet. Herrn T. S. wird die unbewilligte Beschäftigung des Herrn Z. in der Zeit von 16.03.2015 bis 09.04.2015 zur Last gelegt. Unbestritten blieb im Verfahren, dass eine einschlägige Verwaltungsvormerkung (zur Zl. MBA ... - S 46625/14) am 08.04.2015 rechtskräftig geworden ist. In der Beschwerde der Finanzpolizei ... wird nun zu Recht darauf hingewiesen, dass der zweite Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG anzuwenden ist, weil innerhalb des angelasteten Tatzeitraumes die angeführte einschlägige Verwaltungsvormerkung rechtskräftig geworden ist. Herr T. S. wurde wegen der unerlaubten Beschäftigung des Z. bis zum 09.04.2015 bestraft. Die schon mehrfach erwähnte einschlägige Vormerkung wurde am 08.04.2015 (also noch innerhalb des Tatzeitraumes) rechtskräftig. Die Fortsetzung und Aufrechterhaltung des strafbaren Verhaltens des Herrn T. S. nach Eintritt der Rechtskraft der erwähnten einschlägigen Verwaltungsvormerkung rechtfertigt somit die Anwendung des höheren (hier: zweiten) Strafsatzes des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG (siehe dazu die Erkenntnisse des VwGH vom 17.12.1998, Zl.97/09/0158 und vom 07.03.2000, Zl. 96/05/0107). Was die Strafzumessung betrifft, hat die belangte Behörde unrichtigerweise den ersten Strafsatz des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG angewendet. Herrn T. S. wird die unbewilligte Beschäftigung des Herrn Z. in der Zeit von 16.03.2015 bis 09.04.2015 zur Last gelegt. Unbestritten blieb im Verfahren, dass eine einschlägige Verwaltungsvormerkung (zur Zl. MBA ... - S 46625/14) am 08.04.2015 rechtskräftig geworden ist. In der Beschwerde der

Finanzpolizei ... wird nun zu Recht darauf hingewiesen, dass der zweite Strafsatz des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG anzuwenden ist, weil innerhalb des angelasteten Tatzeitraumes die angeführte einschlägige Verwaltungsvormerkung rechtskräftig geworden ist. Herr T. S. wurde wegen der unerlaubten Beschäftigung des Z. bis zum 09.04.2015 bestraft. Die schon mehrfach erwähnte einschlägige Vormerkung wurde am 08.04.2015 (also noch innerhalb des Tatzeitraumes) rechtskräftig. Die Fortsetzung und Aufrechterhaltung des strafbaren Verhaltens des Herrn T. S. nach Eintritt der Rechtskraft der erwähnten einschlägigen Verwaltungsvormerkung rechtfertigt somit die Anwendung des höheren (hier: zweiten) Strafsatzes des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG (siehe dazu die Erkenntnisse des VwGH vom 17.12.1998, Zl. 97/09/0158 und vom 07.03.2000, Zl.96/05/0107).

Im vorliegenden Fall ist somit davon auszugehen, dass die Strafbemessung aufgrund einer in Rechtskraft erwachsenen einschlägigen Vorstrafe des Herrn T. S. nach dem zweiten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG zu erfolgen hat. Es konnte somit (anders als dies die belangte Behörde getan hat) die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit auch nicht als mildernd gewertet werden. Als mildernd war aber die nach dem Sozialversicherungsrecht erfolgte Meldung der beschäftigten staatenlosen Person zu werten (vgl. zB. das Erkenntnis des VwGH vom 16.07.1992, Zl. 92/09/0052). Weitere Milderungsgründe oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Da der angeführte Milderungsgrund aber nach seiner Bedeutung nicht als überwiegend anzusehen war, war daher von der Möglichkeit der außerordentlichen Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG kein Gebrauch zu machen. Im vorliegenden Fall ist somit davon auszugehen, dass die Strafbemessung aufgrund einer in Rechtskraft erwachsenen einschlägigen Vorstrafe des Herrn T. S. nach dem zweiten Strafsatz des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG zu erfolgen hat. Es konnte somit (anders als dies die belangte Behörde getan hat) die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit auch nicht als mildernd gewertet werden. Als mildernd war aber die nach dem Sozialversicherungsrecht erfolgte Meldung der beschäftigten staatenlosen Person zu werten vergleiche zB. das Erkenntnis des VwGH vom 16.07.1992, Zl. 92/09/0052). Weitere Milderungsgründe oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Da der angeführte Milderungsgrund aber nach seiner Bedeutung nicht als überwiegend anzusehen war, war daher von der Möglichkeit der außerordentlichen Milderung der Strafe gemäß Paragraph 20, VStG kein Gebrauch zu machen.

Herr T. S. machte im gesamten Verfahren keine Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen. Das Verwaltungsgericht Wien nahm daher aufgrund des Alters des Herrn T. S. und dessen Tätigkeit als Betreiber eines Gastgewerbebetriebes durchschnittliche Einkommensverhältnisse und fehlendes Vermögen an. Sorgepflichten konnten mangels Angaben in diese Richtung nicht berücksichtigt werden.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den von 2.000,-- Euro bis zu 20.000,-- Euro reichenden zweiten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG ist die nunmehr verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.000,-- Euro (d.i. die Mindestgeldstrafe) durchaus angemessen und keineswegs zu hoch. Eine Strafe in diesem Ausmaß erscheint ausreichend zu sein, um Herrn T. S. künftig von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den von 2.000,-- Euro bis zu 20.000,-- Euro reichenden zweiten Strafsatz des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG ist die nunmehr verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.000,-- Euro (d.i. die Mindestgeldstrafe) durchaus angemessen und keineswegs zu hoch. Eine Strafe in diesem Ausmaß erscheint ausreichend zu sein, um Herrn T. S. künftig von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die Kostenentscheidungen gründen sich auf § 64 Abs. 2 VStG und auf § 52 Abs. 8 VwGVG. Die Kostenentscheidungen gründen sich auf Paragraph 64, Absatz 2, VStG und auf Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG.

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil sich keine über die Bedeutung des Einzelfalls hinausgehenden Rechtsfragen stellten.

Schlagworte

Strafhöhe Erhöhung, Beschwerde einer Amtspartei, Verböserung, reformatio in peius, falscher Strafsatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2016:VGW.041.036.12216.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at